



Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht

vertraulich

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (GB 1) 20 2

über den Oberbürgermeister
Herrn Dirk Hilbert

Datum: - 3. DEZ. 2018

Festlegungen und Aufträge des Jugendhilfeausschusses aus der Sitzung am 8. November 2018
TOP 5 - V2583/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der genannten Sitzung des Ausschusses wurden folgende Festlegungen bzw. Aufträge formuliert:

„Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bitten um eine Information, warum es vier Produktnummern für die Jugendhilfe gibt, über die der Jugendhilfeausschuss verfügen darf.“

In der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung) vom 16. Oktober 2014 sind in § 5 die Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (JHA) geregelt. Dabei hat der JHA ein Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er hat Beschlussrecht, insbesondere bezüglich

- der Vergabe von finanziellen Mitteln an die Träger der freien Jugendhilfe,
- der Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe, wenn der Träger seinen Sitz im Bereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist,
- der Beteiligung bzw. Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an Träger der freien Jugendhilfe,
- der Grundsätze der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Damit darf der JHA über alle Produkte im Rahmen des Haushaltsplanes über das Jugendamt beraten. Eine Verfügung des JHA ist allerdings nur für die Zuschüsse der freien Träger im Rahmen des Haushaltsplanes zulässig. Dieses Recht wird durch den JHA auch wahrgenommen.

Die Zuordnung der Produkte für die Förderung der Freien Träger erfolgt auf gesetzlicher Grundlage, entsprechend der VwV Kommunale Haushaltssystematik des Freistaates Sachsen vom 29. November 2017. In der Anlage 1 der Haushaltssystematik ist eine klare Zuordnung zu den einzelnen Produktbereichen und -gruppen definiert. Daraus ergibt sich auch die strikte Trennung nach Leistungen und Einrichtungen innerhalb der Produktstruktur.

Unter Abschnitt II. „Verbindlichkeit von Produktrahmen und Kontenrahmen“, Punkt 1 - Produktrahmen, Abschnitt a) der VwV Kommunale Haushaltssystematik heißt es:

„Der Produktrahmen nach Anlage 1 enthält die verbindliche Untergliederung in Produktbereiche (PB), Produktgruppen (PG) sowie einzelne Produktuntergruppen (PUG). Zusätzliche Produktbereiche und Produktgruppen dürfen nicht gebildet werden. Soweit Produktuntergruppen verbindlich vorgeschrieben sind, dürfen innerhalb der zugehörigen Produktgruppen keine weiteren Produktuntergruppen gebildet werden.“

Verbindlich festgelegt sind für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe nach SGB VIII der PB 36 sowie PG 362 - Jugendarbeit,

363 - sonst. Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,

366 - Einrichtungen der Jugendarbeit und

367 - sonst. Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Aus diesen verbindlichen Vorgaben ergeben sich die vier verschiedenen Produkte für die Finanzierung der Förderung freier Träger der Jugendhilfe.

Aufgrund des Wunsches des JHA sowie des Stadtratsbeschlusses V1792/17 vom 25. Januar 2018 wird ein weiteres Produkt (PG 363) für die „Soziale Arbeit im Kontext Schule“ eingerichtet, sodass ab dem Doppelhaushalt 2019 und 2020 fünf Produkte für die Finanzierung der Förderung der Freien Träger zur Verfügung stehen werden.

Im Rahmen der Planung zu den Haushaltsjahren sollten die erforderlichen Mittel entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme in den einzelnen Produkten aufgeteilt werden. Unterjährige Veränderungen können innerhalb des Budgets des Jugendamtes unkompliziert erfolgen.

Auf Basis der Zuordnung zu den Produkten erfolgen auch die geforderten statistischen Erhebungen zu Landes- und Bundesstatistiken an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen in Kamenz.

Der PB 36 der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist derzeit in der Landeshauptstadt Dresden in 13 Produkte, davon sieben Schlüsselprodukte, unterteilt. Eine Entscheidung über diese Darstellung der Produktstruktur wurde anhand der gesetzlichen Vorgaben mittels des kommunalen Produktrahmens nach der VwV Kommunale Haushaltssystematik und den Anforderungen der Finanzstatistik getroffen.

Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass zusammen mit dem Jugendamt im Haushaltsjahr 2019 eine Evaluierung der Produktstruktur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere der Statistik vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht